

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2966
Urteil Nr. 47/2005 vom 1. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag und die Artikel 3 Nr. 2 (vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999) und 29 des vorgenannten Gesetzes vom 13. April 1995, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. März 2004 in Sachen der Dexia Bank Belgien AG gegen P. Lagrange und andere, dessen Ausfertigung am 1. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß dieses Gesetz nicht auf Verpflichtungen anwendbar ist, deren Erfüllung vor seinem Inkrafttreten am 12. Juni 1999 vor Gericht beantragt worden ist? »

2. « Verstößt Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß dieses Gesetz vom 13. April 1995, insbesondere die Artikel 24 und 26, nicht auf die Verträge anwendbar ist, die von Kreditinstituten mit ihren Vertretern geschlossen werden? »

3. « Verstößt Artikel 29 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, daß dieser Gesetzesartikel nicht die Tragweite hat, nach der die Wirksamkeit einer Wettbewerbsabrede gemäß dem später in Kraft getretenen Gesetz beurteilt werden könnte? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Im Gesetz vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag werden für diese Art von Verträgen im belgischen Recht u.a. deren Laufzeit (Artikel 4), die Verpflichtungen des Handelsvertreters (Artikel 6) und des Auftraggebers (Artikel 8), die Vergütung des Handelsvertreters, insbesondere sein Recht auf Provisionen (Artikel 9 bis 17), die Kündigung des Vertrags, insbesondere die Verpflichtung zur Einhaltung einer Kündigungsfrist oder zur Leistung einer Ausgleichsentschädigung (Artikel 18) und die Möglichkeit, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände eine weitere Zusammenarbeit ausschließen (Artikel 19), geregelt. Das Gesetz sieht ebenfalls eine

Ausgleichsabfindung (Artikel 20 bis 23), eine Wettbewerbsabrede (Artikel 24), eine Delkredereklause (Artikel 25) und die Verjährung der aus dem Vertrag entstandenen Rechtsansprüche (Artikel 26) vor.

B.2. Artikel 1 des Gesetzes bestimmt:

« Der Handelsvertretervertrag ist der Vertrag, durch den die eine Partei, der Handelsvertreter, von der anderen Partei, dem Auftraggeber, dessen Gewalt der Handelsvertreter nicht unterliegt, ständig und gegen Vergütung damit betraut wird, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte zu vermitteln und gegebenenfalls Geschäfte abzuschließen.

Der Handelsvertreter gestaltet seine Tätigkeit frei und bestimmt selbst über seine Arbeitszeit. »

B.3. In seiner ursprünglichen Fassung lautete Artikel 3 wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf:

1. Verträge, die mit Handelsvertretern geschlossen werden, die die vermittelnde Tätigkeit nicht regelmäßig ausüben,

2. Verträge, die von Versicherern, Kreditinstituten und Börsengesellschaften mit ihren jeweiligen Vertretern geschlossen werden,

3. Verträge, die von Handelsvertretern geschlossen werden, soweit sie an einer Wertpapierbörse, auf anderen Wertpapiermärkten und auf Märkten für andere Finanzpapiere oder an Börsen für Termingeschäfte mit Gütern und Waren tätig sind. »

B.4. Durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 wurden Nr. 2 und Nr. 3 von Artikel 3 aufgehoben, so daß das Gesetz künftig u.a. auf die Verträge anwendbar sein wird, die die Kreditinstitute mit ihren Vertretern abschließen.

Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 bestimmt allerdings, daß das Gesetz nicht auf die Verpflichtungen anwendbar ist, auf deren Erfüllung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. Juni 1999 geklagt worden ist.

Die klagende Partei vor dem verweisenden Richter, der der Vertrag mit der ersten beklagten Partei durch diese am 31. Dezember 1995 gekündigt wurde, hat am 2. April 1997 vor dem Gericht erster Instanz Gent ihre Klage eingereicht. Das Gericht hat festgestellt, daß das neue

Gesetz in Anbetracht der Sachlage nicht anwendbar sei, und hat bemerkt, « es drängt sich die Frage auf, ob Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 in seiner Fassung vor der Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 durch den Ausschluß der von den Kreditinstituten mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge aus der Anwendungsbereich des Gesetzes diskriminierend ist ». Das Gericht führt an, Kenntnis von den Urteilen des Hofes Nrn. 161/2001 und 6/2004 zu haben, bemerkt jedoch gleichzeitig, daß die gegebenenfalls diskriminierende Beschaffenheit sich auf den Ausschluß dieser Bestimmungen des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag konzentriere, die sich auf die Verjährung (Artikel 26), die Wettbewerbsabrede (Artikel 24) sowie in Anbetracht des Urteils vom 28. Februar 2003 des Kassationshofes auf die Übergangsbestimmung von Artikel 29 bezögen. Nach Auffassung des Gerichtes habe der Hof in seinen Urteilen Nrn. 161/2001 und 6/2004 dies nicht geprüft.

B.5. Zunächst ist die zweite präjudizielle Frage zu prüfen, da die Antwort auf diese Frage entscheidend ist zur Beantwortung der ersten und der dritten präjudiziellen Frage.

In bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.6. Der verweisende Richter bezweckt mit der zweiten präjudiziellen Frage, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er besage, daß das Gesetz vom 13. April 1995 - insbesondere die Artikel 24 und 26 - nicht auf die von den Kreditinstituten mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar sei.

B.7. Der Hof hat in Beantwortung einer ähnlichen präjudiziellen Frage in seinem Urteil Nr. 161/2001 erkannt:

« B.5. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 13. April 1995 wurde der Ausschluß der Handelsvertreter der Kreditanstalten folgendermaßen gerechtfertigt:

'Für den direkten Kundenkontakt berufen Kreditanstalten sich oft auf bevollmächtigte Vertreter. Diese Vertreter sind Personen, die beruflich, aber nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags, befugt sind, im Namen und für Rechnung einer Kreditanstalt Geschäfte zu tätigen, die zu ihrem normalen finanziellen Bereich gehören. Man muß unterscheiden zwischen ihnen und den Angestellten, die wohl aufgrund eines Arbeitsvertrags im Namen und für Rechnung einer

Kreditanstalt agieren, und den vermittelnden Maklern, die nicht vertretungsberechtigt sind und sich darauf beschränken, Parteien zusammenzubringen.

Schon 1968 hatte die Bankenkommission in einem an die Banken gerichteten Rundschreiben eine Reihe von Vorschriften im Zusammenhang mit der Tätigkeit bevollmächtigter Vertreter auferlegt. Die Kommission hat es für notwendig gehalten, dieses Rundschreiben zu aktualisieren, und sie hat im Rundschreiben vom 28. Juli 1987 einen allgemeinen Rahmen ausgearbeitet, der im Interesse sowohl der Kreditanstalt als auch des Sparer auf die Sicherheit der durch die bevollmächtigten Vertreter getätigten Finanzgeschäfte abzielt.

Angesichts dieser besonderen Situation hält die Regierung es für angezeigt, auch hier eine Ausnahme vorzusehen. ' (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/1, S. 8)

Als Antwort auf eine Frage eines Mitglieds des Justizausschusses des Senats über die Gründe dieses Ausschlusses hat der Justizminister auf diese Begründung verwiesen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 355/3, S. 98).

B.6. Allein die Tatsache, daß die für Kreditanstalten tätigen Vertreter ihre Tätigkeit im Bankensektor ausüben, reicht nicht aus, davon auszugehen, daß sie nicht mit den anderen Handelsvertretern verglichen werden können. Beide werden mit der Vermittlung und dem eventuellen Abschluß von Geschäften im Namen und für Rechnung ihres Auftraggebers betraut. Die Vertreter der Kreditanstalten würden übrigens unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes fallen, wenn Artikel 3 Nr. 2 sie nicht ausgeschlossen hätte.

B.7. Zwischen den Vertretern der Kreditanstalten und den anderen Handelsvertretern gibt es einen auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied: Erstgenannte üben ihre Tätigkeit auf einem spezifischen Sektor und innerhalb eines durch die Kommission für das Bank- und Finanzwesen festgelegten allgemeinen Rahmens aus. Als der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 den Ausschluß der Vertreter der Kreditanstalten beendete, hat er übrigens Artikel 15 abgeändert, um auf den drei Gebieten, die ursprünglich durch Artikel 3 Nr. 2 ausgeschlossen worden waren, mittels eines in einem paritätischen Beratungsorgan abgeschlossenen Vertrags eine Abweichung vom Gesetz hinsichtlich des Betrags der Provisionen und deren Berechnungsweise vornehmen zu können (Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999). Er hat ebenfalls ermöglicht, daß im Sektor der Kreditanstalten für den Handelsvertreter, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Geschäfte zu tätigen, für die er selbst bürgt, der Betrag, für den er haftet, höher sein kann als die Provision, ohne jedoch den effektiv durch den Dritten dem Auftraggeber geschuldeten Betrag zu übersteigen, wobei der Gesetzgeber somit von der Regel von Artikel 25 des Gesetzes abgewichen ist, die sich auf die Delkredereklauseel bezieht (Artikel 25, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1999).

B.8. Es muß allerdings noch untersucht werden, ob dieser Unterschied rechtfertigen konnte, die Vertreter der Kreditanstalten von allen Bestimmungen des Gesetzes auszuschließen, insbesondere von den Bestimmungen, die eine Mindestkündigungsfrist vorschreiben, und von denjenigen, die sich auf das Recht auf eine Ausgleichentschädigung beziehen.

B.9. Es ist nicht ersichtlich, daß die Rundschreiben der Bankenkommission, auf die während der Vorarbeiten verwiesen wurde, spezifische Garantien für den Vertreter vorgesehen haben. Aus dem Zitat unter B.5 geht hingegen hervor, daß diese Rundschreiben auf die Gewährleistung der Interessen der Kreditanstalt und der Sparer abzielten. Außerdem könnte ein Rundschreiben eine gesetzliche Regelung nicht beeinträchtigen. Der Ministerrat und die beklagte Partei vor dem

Verweisungsrichter machen überdies nicht deutlich, inwieweit diese Rundschreiben zwingende Bestimmungen enthalten würden, die dem Handelsvertreter den Schutz böten, durch den der durch das Gesetz vom 13. April 1995 gebotene Schutz überflüssig oder ungeeignet werden würde. Die kollektiven Verträge, auf die das Gesetz vom 4. Mai 1999 verweisen wird, sind Rechtsinstrumente, die der Gesetzgeber nicht in der Hand hat und die nicht als Rechtfertigung dafür dienen können, den Vertretern im Kreditsektor die für die anderen Handelsvertreter geltende gesetzliche Schutzregelung vorzuenthalten.

B.10. Die Gesetze vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit und vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit erlegen zweifellos Verpflichtungen auf, die von den Vertretern im Kreditsektor eingehalten werden müssen. Das heißt aber nicht, daß diese Gesetze unvereinbar wären mit der Einführung eines juristischen Rahmens wie dem des Gesetzes vom 13. April 1995.

B.11. Der Hof stellt überdies fest, daß trotz der Erklärung der Repräsentanten des Bankensektors während der Anhörungen anlässlich der Vorbereitung zum Gesetz vom 4. Mai 1999, der zufolge das Gesetz vom 13. April 1995 auf die Vertreter des Bankensektors nicht angewandt werden müsse und könne, der Vorsitzende der Kommission für das Bank- und Finanzwesen hingegen bestätigt hat, daß die Rundschreiben der Bankenkommission nicht auf eine Regelung des Statuts der Handelsvertreter abzielen würden und daß, sollte das Gesetz vom 13. April 1995 als auf sie anwendbar erklärt werden, diese Rundschreiben angepaßt werden müßten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1423/3, SS. 8 und 3).

B.12. Es kann nicht bestritten werden, daß das Gesetz vom 13. April 1995 das Ziel hatte, die belgische Gesetzgebung an die Richtlinie 86/653/EWG des Rats vom 18. Dezember 1986 anzupassen, daß diese Richtlinie sich nur auf den selbständigen Vertreter bezieht, der ständig damit betraut ist, 'den Verkauf oder den Ankauf von Waren' zu vermitteln (Artikel 1 Absatz 2), und daß der Gesetzgeber dem belgischen Gesetz ein umfassenderes Anwendungsgebiet eingeräumt hat, indem er es auf alle Personen ausgedehnt hat, die 'Geschäfte' - und somit auch Dienstleistungen - vermitteln und eventuell abschließen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß der Gesetzgeber das Anwendungsgebiet unter dem Vorwand, es vorher ausgedehnt zu haben, willkürlich einschränken könnte.

B.13. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 wegen des Ausschlusses der durch die Kreditanstalten mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge vom Anwendungsgebiet des Gesetzes - vor der Aufhebung des o.a. Artikels durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 - diskriminierend ist. »

B.8. Im Urteil Nr. 6/2004 gelangte der Hof zu dem gleichen Urteil hinsichtlich des Ausschlusses der von den Börsengesellschaften mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 13. April 1995.

B.9. Es gibt keinen Grund, insbesondere hinsichtlich des Ausschlusses der Vertreter der Kreditinstitute von der Anwendung von Artikel 24 (Verjährungsfrist) und von Artikel 26 (Wettbewerbsabrede) des obengenannten Gesetzes anders zu urteilen.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

In bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.11. Der verweisende Richter bezweckt mit der ersten präjudiziellen Frage, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er besage, daß das Gesetz nicht auf Verpflichtungen anwendbar sei, deren Erfüllung vor Gericht beantragt worden sei, bevor das Gesetz vom 4. Mai 1999 am 12. Juni 1999 in Kraft getreten sei.

B.12. Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof besagt:

« Das Rechtsprechungsorgan, das die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, und alle anderen Rechtsprechungsorgane, die in derselben Angelegenheit zu entscheiden haben, haben sich bei der Beilegung des Streitfalles, dessentwegen die in Artikel 26 erwähnten Fragen gestellt worden sind, an das Urteil des Schiedshofes zu halten. »

B.13. Aus der Antwort auf die zweite präjudizielle Frage ergibt sich somit, daß der verweisende Richter ebenso wie jedes andere Rechtsprechungsorgan, das über dieselbe Angelegenheit befinden muß, Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 nicht auf die Rechtssache anwenden darf, in der diese Frage gestellt wird.

Folglich müssen die Artikel 24 und 26 dieses Gesetzes in der gleichen Weise auf den Handelsvertretervertrag, der Gegenstand des Verfahrens ist, angewandt werden, wie sie auf die anderen Handelsvertreterverträge im Sinne dieses Gesetzes Anwendung finden.

B.14. Eine Antwort auf die erste präjudizielle Frage kann also nicht zur Lösung des Hauptverfahrens beitragen und erfordert deshalb keine Antwort.

In bezug auf die dritte präjudizielle Frage

B.15. Der verweisende Richter bezweckt mit der dritten präjudiziellen Frage, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 29 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, daß dieser Gesetzesartikel nicht die Tragweite habe, daß die Wirksamkeit einer Wettbewerbsabrede nach dem später in Kraft getretenen Gesetz beurteilt werden könnte.

B.16. Artikel 29 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag lautet wie folgt:

« Vorliegendes Gesetz ist nicht anwendbar auf Verpflichtungen, deren Erfüllung vor Gericht beantragt worden ist, bevor das Gesetz in Kraft tritt. »

B.17.1. Artikel 29 des Gesetzes vom 13. April 1995 bestätigt die allgemeinen Grundsätze des Übergangsrechts in bezug auf Verträge, wonach das alte Gesetz anwendbar bleibt auf Verträge, die vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes geschlossen wurden, es sei denn, das neue Gesetz ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung oder des zwingenden Rechts oder es schreibt ausdrücklich die Anwendung auf laufende Verträge vor.

B.17.2. Die unmittelbare Wirkung einer Reihe von Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 13. April 1995 bedeutet gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes:

« Daß sich aus [Artikel 29] nicht ergibt, daß dieses Gesetz unbegrenzt auf Verpflichtungen anwendbar ist, deren Erfüllung vor Gericht beantragt wird, nachdem es in Kraft getreten ist;

Daß [...] die Wirksamkeit der Klauseln eines gemäß dem alten Gesetz abgeschlossenen Vertrags durch Artikel 29 nicht beeinträchtigt wird;

Daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, die Wirksamkeit früherer Vertreterverträge nach den neuen Normen beurteilen zu lassen; daß der Gesetzgeber lediglich wollte, daß die neue Norm die Erfüllung bestehender Verträge regeln sollte;

[...] daß das neue Gesetz nicht die Tragweite hat, daß die Wirksamkeit einer Wettbewerbsabrede nach dem später in Kraft getretenen Gesetz beurteilt werden könnte; [...] » (Kass., 28. Februar 2003, A.L. C000603N).

B.17.3. Aus Artikel 29 des obengenannten Gesetzes vom 13. April 1995 ergibt sich somit, daß die Wirksamkeit des Vertrags gemäß der zum Zeitpunkt seines Abschlusses anwendbaren Gesetzgebung zu beurteilen ist, während dessen Erfüllung, insbesondere die Verpflichtung zum

Wettbewerbsverzicht, gemäß der zum Zeitpunkt der Erfüllung anwendbaren Gesetzgebung zu beurteilen ist.

B.18. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Wettbewerbsabreden, die in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Juni 1995 abgeschlossene Verträge aufgenommen wurden, nicht nichtig sind, weil sie die Bedingungen von Artikel 24 des Gesetzes nicht erfüllen würden.

Die sich aus einer solchen Abrede ergebende Verpflichtung, während eines bestimmten Zeitraums nicht in Konkurrenz zum Auftraggeber zu treten, muß jedoch, wenn ihre Erfüllung nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes beantragt wurde, auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 24 - eine zwingende Rechtsbestimmung - beurteilt werden. Gegebenenfalls ist die Wirkung der Wettbewerbsabrede auf die im obengenannten Artikel 24 festgelegten Grenzen zu beschränken.

B.19. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung erfordern nicht, daß eine Änderung der Gesetzgebung immer mit einer besonderen, vom Gemeinrecht abweichenden Übergangsregelung einhergehen muß. Es ist darüber hinaus kennzeichnend für eine neue Regelung, daß zwischen Personen, die von Rechtslagen betroffen sind, auf die die frühere Regelung Anwendung findet, und Personen, die von Rechtslagen betroffen sind, auf die die neue Regelung Anwendung findet, unterschieden wird. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn angenommen würde, daß eine neue Bestimmung nur deshalb gegen diese Verfassungsartikel verstoßen würde, weil sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert.

B.20. Auch wenn die Einführung des Handelsvertretervertrags neu ist und die Rechte bestimmter Kategorien von Handelsvertretern besser geschützt werden, kann eine solche Änderung den Gesetzgeber nicht dazu verpflichten, von den normalen Regeln des Übergangsrechts in bezug auf Verträge abzuweichen.

B.21. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die erste präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

2. Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag, vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er festlegt, daß das Gesetz nicht auf die durch die Kreditinstitute mit ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge anwendbar ist.

3. Artikel 29 des Gesetzes vom 13. April 1995 über den Handelsvertretervertrag verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts